

- Der Vorsitzende -

Saarl. Philologenverband, Postfach 10 20 06, 66310 Völklingen

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien
Frau Vorsitzende Anke Rehlinger MdL
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Geschäftsstelle

Postfach 10 20 06
66310 Völklingen

Cloosstraße 11 / Eingang Fontanestr.
66333 Völklingen

Tel.: 06898-299875

Fax: 06898-299918

eMail: phv-saar@t-online.de

Internet: www.phv-saar.de

17.05.2011

Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes und zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011

Drucksache 14/423, Landtag des Saarlandes, 14. Wahlperiode

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Saarlandes und zum Gesetzentwurf zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 nimmt der Saarländische Philologenverband wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Gesetzentwürfe laufen – was das Gymnasium angeht – auf eine Fortschreibung des seit 1996 geltenden Rechts hinaus, streben jedoch im Bereich der anderen allgemein bildenden Schulen eine völlige Neuordnung an. Der Saarländische Philologenverband begrüßt die Beibehaltung der Festschreibung des Gymnasiums in der Verfassung, sieht jedoch erhebliche finanzielle und bildungspolitische Beeinträchtigungen für das Gymnasium durch die Einführung einer Gemeinschaftsschule als zweiter Säule.

1. Das grundständige Gymnasium als Angebotsschule – Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der saarländischen Verfassung

Kernelement des Verfassungskompromisses von 1996 war die Festschreibung des grundständigen Gymnasiums beginnend mit Klassenstufe 5 als Angebotsschule mit eigener Oberstufe an jeder Schule. In dem politischen Klärungsprozess, der den vorliegenden Gesetzentwürfen vorausging, kristallisierten sich diese drei Aspekte als weiterhin gültiger Konsens der Fraktionen, Parteien und der öffentlichen Meinung heraus. Daher sollten die Grundständigkeit, der Status als Angebotsschule und das Recht auf eigene Oberstufen an jeder Schule auch in der jetzt vorgelegten Neufassung des Verfassungstextes explizit erwähnt werden.

- Der Vorsitzende -

2. Der Bildungsauftrag der Gemeinschaftsschule – Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der saarländischen Verfassung und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011

Die Gemeinschaftsschule tritt in Zukunft an die Stelle der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule, welche eine „erweiterte allgemeine Bildung“ vermitteln (s. § 3a (2) und (3) SchOG alt). Das Gymnasium dagegen vermittelt eine „erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung“ (s. § 3a (5) SchOG alt bzw. § 3a (4) SchOG neu). Diese Aufgabenteilung beizubehalten war Ergebnis des politischen Klärungsprozesses, der den vorliegenden Gesetzesentwürfen vorausging und erscheint mit Blick auf die vielfältigen Aufgaben der Gemeinschaftsschule auch pädagogisch sinnvoll.

Alleine die Möglichkeit, für ausgewählte Schülerinnen und Schüler den Zugang zum Abitur zu eröffnen, darf den speziellen Bildungsauftrag der Gemeinschaftsschule, die in der Regel auf den Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge vorbereitet, nicht verwässern. Als grundsätzliche Anforderung für alle Klassen und Kursgruppen der Gemeinschaftsschule ist der mit einer vertieften allgemeinen Bildung verbundene Bildungsanspruch in der schulischen Praxis nicht zu verwirklichen. Dieser Anspruch sollte daher nur gegenüber den Gymnasien und allenfalls gegenüber den auf den Eintritt in eine gymnasiale Oberstufe vorbereitenden Klassen und Kursgruppen der Gemeinschaftsschule erhoben werden. Dies gilt um so mehr, als laut Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 an der Gemeinschaftsschule „fachliches und soziales Lernen gleichgewichtig verfolgt“ werden. (B I. 2 Abs. 2)

3. Die Unterrichtsorganisation der Gemeinschaftsschule – Art. 1 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011

Gegenüber dem Gesetzestext enthält die beigefügte Begründung eine Vielzahl von z.T. sehr konkret gefassten Vorstellungen über die Unterrichtsorganisation und die pädagogischen Richtlinien der Gemeinschaftsschule. In dieser Form umgesetzt, würden die in der Begründung ausgeführten Vorstellungen z.T. erhebliche personelle und finanzielle Mittel erfordern. Beispielsweise werden die Erstellung eigener pädagogischer Konzepte an jeder einzelnen Schule und die rein individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Schulabschluss erhebliche Ressourcen beanspruchen. Da die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen kostenneutral erfolgen sollen, müssen die dazu nötigen Mittel in anderen Bereichen, vermutlich auch im Bereich der Gymnasien, eingespart werden. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung der Gymnasien und seiner Schülerinnen und Schüler dar, die nicht hinnehmbar ist. Der Saarländische Philologenverband regt daher an, vor der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe Gutachten zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Neuregelungen einzuholen, die auch die in der Begründung beschriebenen Ziele berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lessel
Vorsitzender